

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz**  
**zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse**  
**(Beitragssatzung)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den

**Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz**

**Dr. Stephan Koch**  
**Abteilungsleiter**

**Beitragssatzung  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
Vom 24.10.2016**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Meldepflicht**

- (1) Halter von Pferden, Rindern (einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons), Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenvölkern und Süßwassernutzfischen, die diese Tiere im Freistaat Sachsen halten, und Viehhändler gemäß Absatz 4 (Tierhalter) sind verpflichtet, der Sächsischen Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Gliederung auf dem amtlichen Tierbestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung), schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren unter **www.tsk-sachsen.de**, zu melden.
- (2) Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten und Küken aller genannten Tierarten sowie Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner sowie Küken). Die Meldung für Brütereien bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Brüterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion.
- (3) Die Meldung bei Süßwassernutzfischen bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres. Bei neuen Forellenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion.
- (4) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierhalter, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Bestandsmeldebogens, zu melden.
- (5) Für jeden Standort der Tierhaltung, der nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), § 6 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) oder § 1a Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) registrierungspflichtig ist, ist eine separate Tierbestandsmeldung abzugeben. Werden die Tiere an einem von der Postadresse abweichenden Standort gehalten, ist dieser bei der Meldung des Tierbestandes anzugeben. Pferdehalter teilen die Registriernummer und die Anschrift des Standortes der Tiere mit.
- (6) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Tierbestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Tierbestandsmeldebogens oder durch die elektronische Tierbestandsmeldung unter **www.tsk-sachsen.de**.

- (7) Die Tierbestandsmeldung hat bis 15. Januar des Beitragsjahres zu erfolgen und beinhaltet den vorhandenen Tierbestand am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres oder, bei Tierhaltern gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 die entsprechenden Angaben des Vorjahres.
- (8) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 30 Tagen, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Tierbestandsmeldebogens, erfolgen:
- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
    - um mehr als 10 Prozent oder
    - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
  - b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
  - c) bei Süßwassernutzfischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent überschreitet,
  - d) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.
- Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.
- (9) Die Neugründung oder der Neubeginn einer Tierhaltung ist innerhalb von 30 Tagen an die Tierseuchenkasse zu melden.

## **§ 2 Beitragserhebung**

- (1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.
- (2) Für Süßwassernutzfische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Forellenbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitragserhebung für Teichwirtschaften werden die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Forellenbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Beitragsberechnung für Viehhändler werden vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1, 5 Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt.
- (4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere innerhalb von 30 Tagen der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

- (7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge gemäß § 23 Abs. 7 SächsAGTierGesG im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.
- (8) Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.
- (9) Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Sachsen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Beitragsjahr nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 1 gegenüber der Sächsischen Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.
- (10) Forderungen durch Nachmeldungen von Tierbeständen, welche eine Beitragshöhe von 5,00 EUR nicht überschreiten, werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht. Die Forderungen werden in den Folgebescheid übertragen.

### **§ 3**

#### **Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht**

- (1) Kommt der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802), in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), in der jeweils geltenden Fassung ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.
- (2) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Tierseuchenkasse 5,00 EUR Mahngebühr.
- (3) Liegt der Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres vor, handelt es sich um einen Meldeverstoß, der zu Kürzungen bei beantragten Beihilfe- und Entschädigungszahlungen führen kann. Bis der Tierhalter seiner Pflicht zur Abgabe seiner Tierbestandsmeldung nachgekommen ist, werden dem Beitragsbescheid der Tierbestand des Vorjahres, bei Süßwassernutzfischen gemäß § 2 Abs. 2, bei Viehhändlern gemäß § 2 Abs. 3 und bei Brütereien gemäß § 2 Abs. 4 die Angaben für das dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Dies entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Tierbestandsmeldungen oder die Erhebungen von Beiträgen gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, können die Beiträge

nacherhoben werden. § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) bleibt unberührt.

## **§ 4 Beiträge**

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

### **1. Pferde**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen) | 3,60 EUR je Tier |
| b) andere Pferde (einschließlich Fohlen)                          | 5,70 EUR je Tier |

### **2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)**

- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Kälber bis 6 Monate              | 1,80 EUR je Tier |
| b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre | 3,30 EUR je Tier |
| c) Rinder über 2 Jahre              | 3,30 EUR je Tier |

### **3. Schweine**

- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt)       | 0,90 EUR je Tier |
| b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg | 1,30 EUR je Tier |
| c) Zuchtsauen (nach erster Belegung)  | 1,30 EUR je Tier |

### **4. Schafe**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Schafe bis einschließlich 9 Monate     | beitragsfrei     |
| b) Schafe 10 bis einschließlich 18 Monate | 1,00 EUR je Tier |
| c) Schafe ab 19 Monate                    | 1,00 EUR je Tier |

### **5. Ziegen**

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Ziegen bis einschließlich 9 Monate     | beitragsfrei     |
| b) Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate | 1,00 EUR je Tier |
| c) Ziegen ab 19 Monate                    | 1,00 EUR je Tier |

### **6. Geflügel**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken)                   | 0,023 EUR je Tier |
| b) Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne)                              | 0,06 EUR je Tier  |
| c) Masthähnchen (einschließlich Küken)   | 0,023 EUR je Tier |
| d) Puten (einschließlich Küken)  | 0,10 EUR je Tier  |
| e) Enten und Gänse (einschließlich Küken)  | 0,08 EUR je Tier  |
| f) Küken in Brütereien   | 0,04 EUR je Tier  |
| g) Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner und Küken) | 0,08 EUR je Tier  |

### **7. Fische (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, Hobbynutzfishhalter)**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) Teichwirtschaften (Teichnutzfläche) (außer Salmoniden)          | 10,00 EUR/ha       |
| b) Forellenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen |                    |
| - Speisefische   | 4,90 EUR/100 kg    |
| - Satzische (Rf <sub>1</sub> und andere)                           | 9,80 EUR/1000 Stk. |
| - Brutfische (Rf <sub>0-v</sub> und andere)                        | 0,41 EUR/1000 Stk. |
| c) Kreislaufanlagen für Clarias                                    | 1,20 EUR/100 kg    |

### **8. Bienen**

- |         |          |
|---------|----------|
| je Volk | 0,70 EUR |
|---------|----------|

### **9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter oder Standort gemäß § 1 Abs. 5**

5,20 EUR

**§ 5**  
**Beitragsgutschriften**

- (1) Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV) für Junghennen bis 18. Lebenswoche mit mehr als 350 Stück können auf Antrag an die Tierseuchenkasse eine Beitragsgutschrift in Höhe von 0,018 EUR pro gemeldete Junghenne pro Jahr und Betrieb zur Verrechnung mit den Jahresbeiträgen für das kommende Jahr erhalten, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
  - a) der Antrag muss bis spätestens 30. November der Tierseuchenkasse vorliegen
  - b) mit dem Antrag ist eine Bescheinigung des betreuenden Tierarztes anzufügen, aus der die eingesetzte Vakzine und das jeweilige Impfschema für die einzelnen Herden hervorgeht
  
- (2) Keine Beitragsgutschriften erfolgen, wenn für Geflügel wegen Tierseuchenausbrüchen Entschädigungsleistungen im Jahr der Antragstellung gezahlt werden mussten oder wenn Verstöße gegen die Beitragssatzung oder sonstige tierseuchenrechtliche Vorschriften beim Tierhalter festgestellt worden sind.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 417) außer Kraft.

Dresden, den 24.10.2016

**Sächsische Tierseuchenkasse**

**Dr. Hans Walther**  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**